

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt



Merkblatt zur Forschungszulage

Bei Rückfragen bin ich gerne für Sie da:

Robert Pfefferle

Referat II/3

Tel.: 08421 – 93 21058

Email: Robert.pfefferle@ku.de

Forschungs- und Lehrzulage nach Art. 57 Abs. 1 Bayerisches Besoldungsgesetz

(Stand Januar 2011)

Die Forschungs- und Lehrzulage ist ein Teil der Professorenbesoldung. Sie wurde durch das Professorenbesoldungsreformgesetz eingeführt. Bei der Forschungszulage handelt es sich um eine neue und dem Besoldungssystem ansonsten fremde Regelung. Sie soll einen Anreiz schaffen, vermehrt Drittmittel aus dem privaten Sektor für die Universität einzuwerben.

„Art. 57 Zulagen für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen“ hat folgenden Wortlaut:

(1) Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Besoldungsordnung W, die im Hauptamt Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber mit der Vergabe einverstanden ist (Forschungs- oder Lehrzulage). Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die Forschungs- oder Lehrzulagen dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt 100 v.H. des Jahresgrundgehalts des Professors oder der Professorin, des Juniorprofessors oder der Juniorprofessorin grundsätzlich nicht überschreiten; Überschreitungen können in besonderen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugelassen werden. Sie nehmen nicht an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil. Die Lehrtätigkeit im Rahmen des Lehrvorhabens, für das eine Lehrzulage gewährt wird, ist auf die jeweils obliegende Lehrverpflichtung nicht anzurechnen.

A. Im Einzelnen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Professorin /der Professor, die/der nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, **wirbt** Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben **im Hauptamt ein**.
- Die einwerbende Professorin/der einwerbende Professor **führt das Vorhaben durch**.
- Der Drittmittelgeber ist mit der Vergabe der Forschungs- und Lehrzulage **einverstanden**.
- Die eingeworbenen Drittmittel **sind ausreichend**, um sowohl die übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens als auch die Forschungs- und Lehrzulage selbst abzudecken.
- Sämtliche Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/des Professors innerhalb eines Kalenderjahres ergeben addiert **höchstens das Jahresgrundgehalt** der Professorin/des Professors.

Hieraus ergeben sich folgende Gesichtspunkte:

1. Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungszulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlungen abgesprochen und muss im Drittmittelvertrag dokumentiert werden.
2. Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens.
3. Ein zusätzlicher besonderer Leistungsbezug im jährlichen Verfahren der Bewertung besonderer Leistungen der Professoren kann für die Einwerbung dieser Drittmittel nicht gezahlt werden.
4. Die eingeworbene Summe geht vollständig (d. h. inklusive der Mittel für die Forschungszulage) in die Kennzahl „eingeworbene Drittmittel“ für die Mittelverteilung ein.

B. Hinsichtlich des **Verfahrens** gilt folgendes:

1. Das zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber herzustellende Einvernehmen soll durch die Aufnahme eines entsprechenden Passus in den Drittmittelvertrag erfolgen. Der Passus soll folgenden Wortlaut haben:

„Die Universität ist bestrebt, die Gestaltungsmöglichkeiten des Bayerischen Besoldungsgesetzes zu nutzen und die Leistungen ihrer Professorinnen/Professoren im Wege einer angemessenen Forschungszulage zu honorieren. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass unter den Voraussetzungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes der ausführenden Professorin/Professors aus den o.g. Projektmitteln für die Vertragsdauer eine Forschungszulage in Höhe von xy € /xy % gewährt wird.“

2. Die Forschungszulage wird auf Antrag der Professorin/des Professors vom Präsidenten bewilligt.

3. Die Auszahlung soll in der Regel erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens in einer Summe erfolgen, damit sichergestellt ist, dass neben den übrigen Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Ausnahmsweise sind auch, entsprechend dem Stand des Drittmittelkontos, Abschlagszahlungen möglich.

4. Die Auszahlung erfolgt durch die Stiftung auf Anweisung des Drittmittelreferates (Ref. II/3). Hier wird die Deckung des Drittmittelkontos und die Verfügbarkeit der Mittel für die Zulage geprüft.